



Verordnung über das Förderprogramm Energie (VFE)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

24.
August
2026

Verordnung über das Förderprogramm Energie (VFE)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 9 des Reglements über das Förderprogramm Energie (RFE, SSGZ 741.2)

auf Antrag der Kommission Bau und Umwelt,

beschliesst:

Beitragsberechtigte
Massnahmen und
Anlagen

Art. 1 ¹ Für die Festlegung der beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 RFE sind massgebend:

- a* das jeweils gültige kantonale Programm erneuerbare Energien und Energieeffizienz für Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a RFE,
- b* das jeweils gültige kantonale Programm erneuerbare Energien und Energieeffizienz für Anlagen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b RFE.

² Sollten im kantonalen Förderprogramm Massnahmen oder Anlagen vorgesehen sein, die im Reglement über das Förderprogramm Energie nicht beitragsberechtigt sind, gelten die Bestimmungen des Reglements über das Förderprogramm Energie.

³ Unterstützt im Sinne von Artikel 4 des Reglements werden folgende Massnahmen und Anlagen:

- a* Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden
 - 1. Energieeffiziente Gebäude: Neubauten/Ersatzneubauten,
 - 2. Sanierung von Wohngebäuden über GEA[®]-Klassen,
 - 3. Sanierung von Nicht-Wohngebäuden.
- b* Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
 - 1. Ersatz von Elektroheizungen, Gasheizungen und Ölheizungen,
 - 2. Thermische Solaranlagen,
 - 3. Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung.

Höhe der
Förderbeiträge

Art. 2 Die Höhe der kommunalen Förderbeiträge legt der Gemeinderat in einem Anhang zur Verordnung fest (A-VFE).

Vorbehalt

Art. 3 Förderbeiträge werden nur zugesichert, sofern die erforderlichen Mittel im Kreditrahmen verfügbar sind.

Prioritätenordnung

Art. 4 ¹ Reicht der vorhandene Kredit nicht aus und wird auf die Anpassung der Höhe der kommunalen Ansätze gemäss Artikel 2 verzichtet, so erstellt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Departements eine Prioritätenordnung.

² Bei der Prioritätenordnung steht eine Warteliste im Vordergrund.

Zuständigkeit und
Verfügung.

Art. 5 ¹ Über Förderbeiträge bis 10'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Bauverwalterin oder der Bauverwalter.

² Über Förderbeiträge ab 10'000 Franken im Einzelfall entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher.

³ Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter erlässt die entsprechenden Verfügungen.

⁴ Die Entscheide und Verfügungen nach Artikel 7 Absatz 2 RFE (Fristverlängerungen) werden von der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter erlassen.

Auszahlung und
Verfall

Art. 6 ¹ Die zugesicherten Förderbeiträge werden nach der vollständigen Realisierung der Massnahme nach dem Einreichen der entsprechenden Belege in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt.

² Die Bauverwaltung erstellt die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

Rückforderung

Art. 7 ¹ Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

- a* der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist,
- b* der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
- c* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

² Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Verzugszins für Kantonssteuern.

Vollzug und Bericht-
erstattung

Art. 8 ¹ Für den Vollzug des RFE und dieser Verordnung ist das Departement Bau und Umwelt und die Bauverwaltung zuständig.

² Sie erstatten der zuständigen Kommission und dem Gemeinderat halbjährlich und umfassend Bericht über die Mittelverwendung (eingegangene Verpflichtungen, vorgenommene Auszahlungen, verbleibende Kreditmittel).

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Zollikofen, 24. August 2026

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Anhang
zur Verordnung über das Förderprogramm Energie
(Anhang Förderprogramm Energie, A-VFE)

Gestützt auf Artikel 2 der Verordnung über das Förderprogramm Energie werden folgende Ansätze für die Berechnung der Förderbeiträge festgelegt:

Art. RFE	Bezeichnung	Förderbeitrag Gemeinde
Art. 5 Abs. 2 Bst. a	Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden	20 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal 30'000 Franken pro Gebäude
Art. 5 Abs. 2 Bst. b	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme)	20 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal 30'000 Franken pro Gebäude